



HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 03.06.2025

Armutsmigration unter dem Deckmantel der EU-Freizügigkeit und Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die nicht immer erfüllt werden. Für Ordnungsbehörden gestaltet sich der Nachweis von Verstößen häufig als schwierig. Infolgedessen sehen sich Kommunen vermehrt mit Fällen konfrontiert, in denen Personen unberechtigt Sozialleistungen in Anspruch nehmen – ein Phänomen, das manchmal auch als „legale Abzocke“ bezeichnet wird. Zudem führt dies mitunter zu sozialen Spannungen und Problemen in den Innenstädten.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 Erkennt die Landesregierung in der aktuellen Gestaltung der EU-Freizügigkeit praktische Probleme für die Kommunen?

Die EU-Freizügigkeit ist ein großer Zugewinn für die Europäerinnen und Europäer. Jenseits dieser Tatsache kann es bei der Umsetzung im Alltag zu Herausforderungen kommen, mit denen die Verwaltungen grundsätzlich umzugehen wissen.

Frage 2 Wie können Ausländerbehörden feststellen, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht (mehr) besteht?

Voraussetzung für die Feststellung eines Verlustes des Freizügigkeitsrechts ist die Kenntnis der Ausländerbehörde darüber, dass ein Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII erfolgt oder beantragt wurde. Diese Information erhält die Ausländerbehörde vom jeweiligen Jobcenter. Auf dieser Basis leitet sie ein Verwaltungsverfahren ein. Übt der Ausländer keine aktuelle oder nachhaltige Erwerbstätigkeit aus, prüft die Ausländerbehörde auch einen etwaigen Missbrauch.

Kommt die Ausländerbehörde zu dem Schluss, dass die Freizügigkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, kann sie gemäß § 5 Abs. 4 FreizügG/EU eine Verlustfeststellung erlassen.

Frage 3 Wie kann verhindert werden, dass Bemühungen der Kommunen zur Statusfeststellung durch vorübergehende Vortäuschung von Arbeitsaufnahme verunmöglicht werden?

Um kurzfristige und taktisch motivierte Arbeitsaufnahmen als Mittel zur Umgehung aufenthaltsrechtlicher Prüfungen zu verhindern, findet eine enge behördliche Zusammenarbeit statt. Die hessischen Ausländerbehörden, die mit einem vermehrten Anfall solcher Fälle befasst sind, setzen daher speziell hierfür geschultes Fachpersonal ein.

Der kontinuierliche fachliche Informationsaustausch mit dem Jobcenter während laufender Verwaltungsverfahren ermöglicht eine tragfähige, rechtssichere Bewertung auch komplexer Fallgestaltungen.

Gibt es Hinweise auf strafbare Handlungen, wird die Polizei eingebunden.

Frage 4 Welche Unterstützung erhalten die Kommunen von der Landesregierung zur Durchsetzung des Rechtes?

Die hessischen Ausländerbehörden erfahren – wie alle kommunalen Behörden – im Rahmen der Fachaufsicht Unterstützung. Im zweiwöchigen Turnus besprechen die Ausländerbehörden aller drei Ebenen aktuelle Themen.

Frage 5 Kommt die Landesregierung zum Schluss, dass jegliche Aktivitäten der Kommunen in dieser Hinsicht sinnlos sind, weil jede Statusfeststellung durch vorübergehende Vortäuschung von Arbeitsaufnahme zunichtegemacht wird?

Nein. Allein für das Jahr 2024 hat die Landesregierung Kenntnis von 127 Verlustfeststellungen.

Die kommunalen Aktivitäten bei der aufenthaltsrechtlichen Prüfung von Freizügigkeitsvoraussetzungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Missbrauchsvermeidung. Nach einer rechtskräftigen Verlustfeststellung gemäß § 5 Abs. 4 FreizügG/EU ist ein Aufenthalt in Deutschland nicht mehr ohne Weiteres möglich.

Frage 6 Reichen fünf Stunden Arbeit im Monat mit 175 Euro Mindestverdienst für den Zugang zu aufstockenden Sozialleistungen?

Aufstockende Sozialleistungen ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts sind in jedem Einzelfall zu prüfen. Dabei ist insbesondere die Arbeitnehmereigenschaft anhand einer umfassenden Gesamtbetrachtung der Kriterien wie Arbeitszeit, Weisungsgebundenheit, Art der Tätigkeit, der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Arbeitsleistung sowie dem Entgeltverhältnis zu würdigen.

Frage 7 Geht die Landesregierung gegen die damit häufig verbundene organisierte Kriminalität vor?

Beim Verdacht von Straftaten im Bereich des Sozialleistungsbetruges (§ 263 StGB) ermitteln die Strafverfolgungsbehörden nach den Vorgaben der Strafprozessordnung. In Fällen, die Strukturen beziehungsweise Verbindungen in den Bereich der organisierten Kriminalität aufweisen, werden die für diesen Bereich zuständigen Fachdienststellen der Polizei mit den Ermittlungen beauftragt.

Frage 8 Warum gibt es keinen vollständigen Datenaustausch, um gegen Betrug in diesem Bereich vorgehen zu können?

Ein Datenaustausch zwischen den Behörden findet im Rahmen der rechtlichen Vorgaben anlassbezogen, bei Verdacht des Vorliegens einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, statt.

Ein vollständiger, fortlaufender und automatisierter Datenaustausch ist nach europäischem Datenschutzrecht nicht statthaft.

Frage 9 Welchen Umgang mit EU-Bürgern ohne festen Wohnsitz empfiehlt die Landesregierung den Kommunen?

Wenn EU-Bürger eine eigene Wohnung beziehen, müssen sie sich bei der Meldebehörde anmelden. Die Kommunen sollten sicherstellen, dass dieser Pflicht nachgekommen wird, da so auch eine Zustellung etwaiger Bescheide über den Verlust des Freizügigkeitsrechts sichergestellt wird. In anderen Fällen kommen öffentliche Zustellungen in Betracht.

Wiesbaden, 16. September 2025

Prof. Dr. Roman Poseck